

.... die **ZVS** informiert .... die **ZVS** informiert .... die **ZVS** informiert .... die **ZVS** informiert ....

## Der Härtefallantrag

### Die allgemein gültigen Auswahlkriterien

In einer Reihe von Studiengängen ergibt sich aufgrund der hohen Bewerbernachfrage die Notwendigkeit, die Studienplätze zentral zu vergeben und unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl zu treffen. Dies bedeutet, dass aus der Überzahl der Antragsteller(innen) eine dem vorhandenen Studienplatzangebot entsprechende Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt werden muss.

Dabei werden zunächst im Auswahlverfahren der ZVS die Abiturdurchschnittsnote und die Wartezeit als objektive und nachprüfbare Kriterien angewandt.

Nicht für alle Bewerber(innen), die von der ZVS einen Ablehnungsbescheid erhalten, ist die Aufnahme eines Studiums im gewünschten Semester auch ausgeschlossen. Viele Bewerber(innen) erhalten nämlich zu einem späteren Zeitpunkt doch noch eine Zulassung im Auswahlverfahren der Hochschulen oder im Losverfahren der Hochschulen.

Den anderen Abgelehnten aber bleibt - wenn sie ihren Studienwunsch beibehalten - in der Regel nur übrig, zu warten und sich beim nächsten Mal erneut um einen Studienplatz zu bewerben.

### Die Befreiung von den allgemein gültigen Auswahlkriterien

Die Kriterien des Auswahlverfahrens ermöglichen es zwar, alle Antragsteller(innen) nach gleichen Maßstäben zu behandeln und somit die Studienplatzvergabe korrekt und nachprüfbar durchführen zu können. Diese Kriterien können jedoch nicht jedem individuellen Einzelfall gerecht werden, d. h. es gibt besondere persönliche Situationen, die nicht allein nach den allgemein gültigen Auswahlkriterien Durchschnittsnote und Wartezeit beurteilt werden können.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat deshalb bestimmt, dass ein geringer Teil der Studienplätze an Bewerber(innen) vergeben werden kann, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Eine außergewöhnliche Härte liegt (nach der Definition des § 15 Satz 2 der Vergabeverordnung ZVS und der „Richtlinien des Verwaltungsausschusses für Entscheidungen über Anträge auf sofortige Zulassung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte und über Anträge auf Nachteilsausgleich“) vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern; d. h. wenn aus den persönlich vorliegenden Gründen eine Verzögerung des Studienbeginns auch nur um ein Semester unzumutbar ist. Diesen Antragstellerinnen und Antragstellern stehen in jedem Studiengang bis zu zwei Prozent der Studienplätze zur Verfügung (im Vergabeverfahren für nordrhein-westfälische Fachhochschulstudiengänge bis zu fünf Prozent).

Konkret bedeutet dies: Wird ein Härtefallantrag anerkannt, nimmt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller trotzdem wie alle anderen Mitbewerber(innen) an der Auswahl nach der Durchschnittsnote und an der Auswahl nach Wartezeit teil. Kann sie/er dabei die Auswahlgrenzen nicht erreichen, bedeutet dies nicht, dass sie/er damit einen Ablehnungsbescheid erhält; vielmehr wird sie/er nun im Rahmen der Härtequote ausgewählt. Eine Zulassung im Rahmen der Härtequote hat somit die Wirkung einer Befreiung von den allgemein gültigen Auswahlmaßstäben.

Wer als Härtefall zugelassen worden ist, kann nicht am Auswahlverfahren der Hochschulen beteiligt werden.

### Besonders strenger Maßstab ist erforderlich

Wird jemand im Härtefallwege zum Studium zugelassen, hat dies zur Folge, dass eine andere Person, die im Gegensatz zu ihrem Konkurrenten die Auswahlgrenzen erreicht, wegen der begrenzten Zahl von Studienplätzen nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Durchbrechung des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes auszuschließen, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrages ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Die in der sofortigen Zulassung liegende Privilegierung gegenüber den konkurrierenden Mitbewerbern ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Verzögerung des Studienbeginns im gewünschten Fach unzumutbar oder grob unbillig wäre. Notwendig ist daher der Nachweis einer besonders schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation. Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen. Eine solche Situation wäre beispielsweise eine Erkrankung mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die es bei einem verzögerten Studienbeginn nicht mehr ermöglichen würde, das Studium zu Ende zu führen.

Viele Bewerber(innen) setzen auf ihren Härtefallantrag zu große Hoffnungen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie von dem Betroffenen auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Eine Schwerbehinderung (nach dem Schwerbehindertengesetz) allein rechtfertigt in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung. Die Härteregelelung kann auch keine pauschale Entschädigungsmöglichkeit für im bisherigen Leben des Bewerbers erlittene Nachteile darstellen.

Eine weniger strenge Beurteilung der Härtefallanträge verbietet sich schon, um folgende Gefahr zu vermeiden: Würden geringere Anforderungen gestellt, hätte dies zur Folge, dass mehr Härtefallanträge anerkannt würden als hierfür Studienplätze verfügbar sind. Da aber die festgesetzte Prozentzahl nicht überschritten werden darf, müsste letztendlich das Los über die Auswahl der Bewerber(innen) mit anerkanntem Härtefallantrag entscheiden. Dies könnte im Interesse der wirklich gravierenden Härtefälle nicht hingenommen werden.

Tatsächlich werden aus den genannten Gründen zu jedem Semester nur wenige Härtefallanträge anerkannt.

### Richtlinien als Entscheidungshilfe

Wer sich überlegt, einen Härtefallantrag zu stellen, sollte selbstkritisch die Erfolgsaussichten prüfen und einen strengen Maßstab anlegen. Dabei helfen die bereits oben erwähnten Härtefallrichtlinien, die im Sonderdruck S7, Sonderanträge A, D, E, F – Studienortwunsch, Härte, Nachteilsausgleich-, wiedergegeben sind. Die Richtlinien nennen beispielhaft Fälle, in denen dem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden kann. Die Richtlinien geben aber lediglich Anhaltspunkte dafür, in welchen Fällen Ausnahmesituationen vorliegen können. Sie können dagegen nicht alle denkbaren Lebensumstände erfassen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Begründungen für einen Härtefallantrag sind also möglich.

Die Richtlinien enthalten auch eine Zusammenstellung von Beispielen, die für die Begründung eines Härtefallantrages grundsätzlich nicht geeignet sind.

## Das Stellen eines Härtefallantrages

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen wollen, können Sie dies bei einer Online-Bewerbung direkt mit dem Zulassungsantrag über Ihren PC der ZVS mitteilen.

Bei einer Bewerbung in „Papierform“, für die Sie das Antragsformular (Sonderdruck S8) bei der Zentralstelle anfordern müssen, erhalten Sie den erforderlichen Vordruck mit den übrigen Erläuterungen.

Alle im Härtefall dargelegten Umstände müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden, da sie sonst bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden können. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen.

**Wer beabsichtigt,  
einen Härtefallantrag zu stellen,  
sollte zunächst die Härtefallrichtlinien  
lesen.**

### Von folgendem Grundsatz sollten Sie sich aber auf jeden Fall leiten lassen:

Ihr „Härtefall“ muss durch die beigelegten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. **Die geltend gemachten Umstände müssen in Ihrer Person vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein!** Fügen Sie dem ausgefüllten Formular neben den erforderlichen Nachweisen eine schriftliche Begründung bei. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen, Fotokopien von solchen Bescheinigungen ordnungsgemäß beglaubigt sein.

**Bitte beachten Sie:** Nur wenn Sie Ihre Gründe erschöpfend darlegen und nachweisen, ist die unbedingt gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände Ihres Einzelfalles möglich!

Reichen Sie Ihren Härtefallantrag zusammen mit dem Zulassungsantrag frühzeitig ein! **Bewerbungsschluss** ist der **31. Mai 2006** (wenn Sie ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2006 erworben haben) bzw. der **15. Juli 2006** (wenn Sie ihre Hochschulzugangsberechtigung nach dem 15. Januar 2006 bis einschließlich 15. Juli 2006 erworben haben) - Ausschlussfristen!

Wenn Sie den Bewerbungsschluss versäumen, muss ihr Antrag zum Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. **Maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Antrages bei der ZVS, nicht das Datum des Poststempels.**

Wenn Sie ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2006 erworben haben und sich somit bis zum 31. Mai 2006 bewerben müssen, können Sie ihren Härtefallantrag dann bis zum 15. Juli 2006 nachreichen, wenn das beeinträchtigende Ereignis erst nach dem 31. Mai 2006 eingetreten ist!

## Was Sie außerdem wissen sollten

Die in der Härtefallquote Ausgewählten werden nach ihren Ortswünschen auf die Hochschulen verteilt. Wenn sich für die Wunschhochschule mehr Bewerber(innen) gemeldet haben, als die ZVS dort unterbringen kann, entscheiden hauptsächlich soziale Kriterien über die Zulassung. Zu den sozialen Kriterien zählen neben der Schwerbehinderung familiäre Umstände, insbesondere, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der eigenen Familie (Ehegatte/Kind) oder bei den Eltern wohnt und der Wohnsitz im Einzugsbereich der gewünschten Hochschule liegt. In einem dem Zulassungsantrag beizufügenden „Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches“ können gesundheitliche, studienorganisatorische, familiäre oder wirtschaftliche Gründe, Gründe des besonderen öffentlichen Interesses sowie wissenschaftliche Gründe geltend gemacht werden.

Gelten für mehrere Bewerber(innen) die gleichen sozialen Kriterien und kann nur einem Teil von ihnen an dem Studienort ein Studienplatz zugewiesen werden, entscheidet zunächst die Durchschnittsnote und schließlich das Los über die endgültige Rangfolge.

Eine Vorabprüfung von Härtefallgründen kann leider nicht erfolgen. Eine verbindliche Beurteilung ist nur im Rahmen eines formal gestellten und umfassend nachgewiesenen Härtefallantrages, der zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht sein muss, möglich. Hierfür bittet die ZVS um Verständnis.

Wie die ZVS über den Härtefallantrag entschieden hat, kann ein abgelehnter Bewerber dem Bescheid über seinen Zulassungsantrag entnehmen. Eine ausführliche Begründung wird auf schriftliche Anfrage zugesandt.

---

**Hinweis:** Es wird vorausgesetzt, dass ein Interessent für das Härtefallverfahren bereits über die Regelung des Auswahlverfahrens und über allgemeine Fragen zur Bewerbung bei der ZVS informiert ist. In diesem Merkblatt sind diese Themen aus Gründen der Übersichtlichkeit nur kurz erwähnt. Ausführliche Informationen hierzu sowie zur Verteilung der ausgewählten Bewerber auf die Studienorte enthalten das zvs-info und andere Merkblätter. Die Merkblätter sind im Internetangebot der ZVS [www.zvs.de](http://www.zvs.de) unter Download einsehbar.



Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Postanschrift: 44128 Dortmund

Weitere Angaben sind nicht erforderlich, um eine sichere Zustellung zu erreichen, da es sich um eine Großkundenadresse ohne Angabe von Postfach oder Straße handelt.

Dienstgebäude: Sonnenstraße 171 Rufnummer der Vermittlung: 0180 3 987111 - 000

Internetadresse: [www.zvs.de](http://www.zvs.de)